

Die europäische Energiegemeinschaft – Streitbeilegungsprozess

Der Vertrag über die Errichtung der Europäischen Energiegemeinschaft

Am 1. Juli 2006 trat der Vertrag über die Errichtung der Europäischen Energiegemeinschaft (*Energy Community* "EnC") in Kraft. Vertragspartner sind die EU sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Moldavien, Montenegro, Serbien und die Ukraine. Georgien, Armenien, Norwegen und die Türkei haben Beobachterstatus. Die Schweiz ist an der EnC nicht beteiligt. Mit dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (*Energy Community*) wurde ein integrierter Energiemarkt in Bezug auf Elektrizität und Gas für die EU und die weiteren Vertragsparteien errichtet ("EnC-Vertrag").

Ziel der EnC ist es, unter anderem Südosteuropa in den europäischen Energiebinnenmarkt zu integrieren und eine (europäische) grenzüberschreitende Kooperation im Energiebereich zu fördern. In diesem Sinn soll das Vertrauen privater Unternehmungen bestärkt werden, in die Energiemärkte anderer Vertragspartner der EnC zu investieren. Die EnC soll mithin Investitionen in jene Regionen sichern, die nicht über die erforderliche Rechtssicherheit verfügen.

Der Zweck und die Organe der EnC

Zur Erreichung ihres Ziels will die EnC einen Teil des Gemeinschaftsrechts – bzw. des „gemeinschaftlichen Besitzstands“ (*acquis communautaire*) – in allen Vertragsstaaten umsetzen. Dies gilt für die Bereiche Energie, Umwelt, Wettbewerb und erneuerbare Energien.

Ausserdem wurde mit dem Vertrag ein Energiemarkt ohne Binnengrenzen zwischen den Vertragsstaaten geschaffen, in dem Zölle und mengenmässige Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr von Energie sowie ähnliche nationale (Schutz-)Massnahmen

gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien verboten sind.

Oberstes Organ der EnC ist der *Ministerrat*, der sich aus je einem Vertreter der Vertragsparteien zusammensetzt. Dem Ministerrat kommt insbesondere bei Streitbeilegungsverfahren eine wichtige Bedeutung zu, indem er durch Beschluss vertragliche Rechte des EnC-Vertrages der Vertragsstaaten aussetzen kann. Der Ministerrat ist die einzige Instanz, welche über Vertragsverletzungen der Vertragsparteien entscheidet. Ferner legt er die allgemeinen Leitlinien der EnC fest, trifft Massnahmen zur Verwirklichung der Vertragsziele und verabschiedet Verfahrensakte.

Die EnC verfügt zudem über einen *Regulierungsausschuss*, welchem vorwiegend eine beratende Funktion zukommt.

Das ständige *Sekretariat* in Wien unterstützt die anderen Organe der Energiegemeinschaft unter anderem administrativ und prüft, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen ordnungsgemäss nachkommen.

Das Streitbeilegungsverfahren der EnC¹

Ordentliches Verfahren

Unter Titel VIII des EnC-Vertrags werden Streitbeilegungsinstrumente aufgeführt, mit welchen die Vertragsparteien die Verpflichtungen aus dem EnC-Vertrag durchsetzen können. Auf dieses Streitbeilegungsverfahren können sich lediglich die (staatlichen) Vertragsparteien berufen. Privatpersonen und Unternehmen können sich nicht (direkt) auf den Vertrag und dessen Streitbeilegungsmechanismen berufen, da sie – wie oben dargelegt – nicht Vertragspartei sind.

¹ Vgl. A. Quintavalla, The dispute settlement procedure in the Energy Community, *European Energy Journal*, Volume 5, Issue 1, February 2015.

Eine begründete *Anfrage* („request“) ob eine Vertragsverletzung vorliegt, kann von jeder Vertragspartei, dem Sekretariat oder dem Regulierungsausschuss an den Ministerrat gerichtet werden. Privatpersonen und Unternehmen können lediglich dem Sekretariat Vertragsverletzungen zur Anzeige bringen. Dieses entscheidet dann autonom, ob die angebliche Vertragsverletzung dem Ministerrat zur Beurteilung vorgelegt werden soll.

Art. 91 EnC-Vertrag sieht drei verschiedene *Beschwerdegründe* vor. Als Erstes können Verletzungen oder die fehlende Umsetzung des *acquis communautaire* gerügt werden. Weiter können Verletzungen im Zusammenhang mit dem (europäischen) Energiemärkte zur Anzeige gebracht werden. Insbesondere können die Vertragsparteien den fehlenden Zugang zu Energie-Ressourcen sowie die Verletzung des fairen Wettbewerbs zwischen den Vertragsparteien rügen. Die dritte Kategorie der Beschwerdegründe betrifft Handlungen der Vertragspartner, welche der Bildung eines einheitlichen Energiemarktes (*single energy market*) zuwiderlaufen.

Die *Entscheide* des Ministerrates sind für die fehlbaren Vertragsparteien bindend und diese sind verpflichtet, an sie adressierte Entscheide in der entsprechenden Frist zu vollziehen und umzusetzen.

Liegt nach Ansicht des Ministerrats eine Vertragsverletzung vor, kann er *Sanktionen* ergreifen und die Rechte einer Vertragspartei aussetzen, indem er der fehlbaren Vertragspartei das Stimmrecht an Abstimmungen der EnC verweigert oder sie von Versammlungen (Sitzungen) der EnC explizit ausschliesst. Je nach Vertragsverletzung sind unterschiedliche Quoren des Ministerrats zur Entscheidungsfällung notwendig und die Sanktionen sind in jedem Fall zu befristen.

Vorverfahren

Anstatt den Ministerrat direkt mit einer allfälligen Vertragsverletzung zu beanspruchen, können die betroffenen Vertragsparteien den Streitgegenstand in einem *Vorverfahren* mittels einer *Bekanntmachung* („notification“) dem Sekretariat zur Kenntnis bringen (Procedural Act. Nr. 2008/01/MC-EnC). Das Sekretariat prüft den vorgelegten Streitgegen-

stand und zeigt mittels eines "*Opening Letter*" der angeblich fehlbaren Vertragspartei den Streitgegenstand an. In der Folge haben beide Parteien die Möglichkeit, ihren Standpunkt und ihre Argumente dem Sekretariat darzulegen.

Das Sekretariat kann das Vorverfahren jederzeit einstellen, falls die betroffene Vertragspartei die allfällige Vertragsverletzung einstellt oder sich verbindlich bereit erklärt, die Vertragsverletzung zu beenden. Ebenso kann das Sekretariat das Vorverfahren beenden, wenn die der Vertragsverletzung bezichtigte Partei die Vorwürfe der initiierenden Partei überzeugend bestreitet. Überdies kann es die Parteien zu informellen Gesprächen aufbieten. Das Sekretariat hat allerdings auch die Möglichkeit, den Sachverhalt dem Ministerrat vorzulegen und somit einen (ordentlichen) Entscheid in der Angelegenheit zu verlangen.

Der Vorteil des Vorverfahrens gegenüber dem (ordentlichen) Verfahren vor dem Ministerrat besteht vorwiegend darin, dass keine Anforderungen an die Substantiierungspflicht der Parteien gerichtet sind und der Ministerrat entlastet wird.

Reformbestrebungen

Im Oktober 2013 wurde der Beschluss gefasst, eine Arbeitsgruppe („*Energy Community High Level Reflection Group*“/„HLRG“) einzusetzen, welche Vorschläge zur Verbesserung des EnC-Vertrags und des Streitbeilegungsverfahrens ausarbeiten soll.

2014 bemängelte die HLRG im Rahmen ihrer Analyse des Vertrags insbesondere die schwachen Durchsetzungsmechanismen der EnC sowie das Fehlen griffiger Sanktionsformen, welche einen Anreiz zur Vertragserfüllung setzen. Weiter wurde das Fehlen eines effektiven Rechtsschutzes für Privatpersonen und Unternehmen im Streitbeilegungsverfahren moniert. Die HLRG schlägt deshalb unter anderem folgende Reformen vor:

Ordentliches Gericht

Der Ministerrat, der letztlich über Vertragsverletzungen entscheidet, ist ein politisches Organ (ohne Spezialwissen). Vor diesem Hintergrund empfiehlt die HLRG, den Ministerrat durch ein ordentliches

Gericht zu ersetzen, welches sich am Vorbild der europäischen Gerichte orientieren soll.

Sanktionen

Die Sanktionen bei Vertragsverletzungen müssten verschärft werden, um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten. Sie sollen nach Ansicht der HLRG analog den politischen und finanziellen Sanktionen der EU ausgestaltet werden.

Privatpersonen und Unternehmen

Der von der HLRG bemängelte fehlende Rechtsschutz für Privatpersonen und Unternehmen im Streitbeilegungsverfahren der EnC soll, wie oben erwähnt, mittels Einführung eines ordentlichen Gerichtes anstelle des Ministerrats korrigiert werden.

Das Verhältnis zur Schweiz

Die Schweiz ist nicht Partei des EnC-Vertrags. Insofern entfaltet der Vertrag bei Investitionen in den Schweizer Energiesektor für die Vertragspartner der EnC keine Schutzwirkung.

Auch die Schweiz könnte vom stabilen rechtlichen Rahmen und Marktumfeld der europäischen Energiegemeinschaft profitieren. Als Vertragspartei könnte sie auf Stufe des EnC-Vertrages von der Stärkung der Versorgungssicherheit im europäischen Raum und vom Ausbau der Beziehungen mit den Nachbarländern sowie aus dem Wettbewerb auf dem europäischen Netzenenergiemarkt Nutzen ziehen.

Vorerst kann aber die Schweiz am europäischen Energiebinnenmarkt nicht partizipieren. Die seit dem Jahre 2007 laufenden Verhandlungen mit der EU werden von dieser nicht weitergeführt, solange institutionelle Fragen (wie beispielsweise die Personenfreizügigkeit) nicht geklärt sind.

GHR Energy and Natural Resources

Marc Grüninger (marcgrueninge@ghr.ch)
Dominique Gottret (dominiquegottret@ghr.ch)
Sophie Heer (sophieheer@ghr.ch)

GHR Rechtsanwälte AG

Bahnhofstrasse 64	Tavelweg 2
Postfach 3268	Postfach 162
CH-8021 Zürich	CH-3074 Bern Muri
T +41 (0)58 356 50 00	T +41 (0)58 356 50 50
F +41 (0)58 356 50 09	F +41 (0)58 356 50 59

www.ghr.ch

GHR Rechtsanwälte AG is the Swiss member of the Energy Law Group (ELG), the association of leading independent energy law specialists. Founded in 1993. 37 independent law firms. The top 500 experts in oil & gas, electricity, mining, water and infrastructure. More than 2,500 major transactions and landmark cases in the last three years. For more information on the Energy Law Group and its members see www.energylawgroup.eu.



Dieser Newsletter beinhaltet keine Rechtsberatung. Er enthält lediglich die Ansichten der Autoren. Für Richtigkeit und Vollständigkeit besteht keine Gewähr.